

Photovoltaikanlagen im Außenbereich

Genehmigungsvoraussetzungen für landwirtschaftliche Betriebe

Was sind Agri-Photovoltaikanlagen?

Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV) kombinieren landwirtschaftliche Nutzung und Stromerzeugung auf derselben, sich im Außenbereich befindenden, Fläche. Pflanzenbau oder Tierhaltung finden unter oder zwischen den Solarmodulen statt. Damit können landwirtschaftliche Betriebe zusätzliche Einnahmen generieren und gleichzeitig weiter wirtschaften.

Abzugrenzen sind die Agri-PV-Anlagen von klassischen Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA), die keine Doppelnutzung benötigen. PV-FFA sind im Außenbereich nicht privilegiert und für die Genehmigung einer PV-FFA ist grundsätzlich eine Bauleitplanung erforderlich.

Wann sind Agri-PV-Anlagen im Außenbereich zulässig?

Im Außenbereich sind Bauvorhaben nur in besonderen Fällen erlaubt. Agri-PV-Anlagen können als sogenannte „**privilegierte Vorhaben**“ (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 9 Baugesetzbuch) genehmigt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Anlage muss mit der Landwirtschaft vereinbar sein

- **Landwirtschaftliche Nutzung muss dauerhaft möglich sein**
 - Die Fläche unter der PV-Anlage muss **weiterhin bewirtschaftet werden können** (z. B. Ackerbau, Beweidung, Sonderkulturen).
 - Es muss eine **gleichzeitige Nutzung** von Energiegewinnung und Landwirtschaft gegeben sein.
- **Anlagenbauweise muss agrarische Nutzung ermöglichen**
 - Mindestanforderungen an die **Höhe, Durchfahrtshöhe** und **Anordnung der Module** (z. B. Reihenabstände) sind einzuhalten.
 - Es darf **keine vollständige Verschattung oder Versiegelung** der Fläche vorliegen.
- **Nachweis der landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich**
 - Betreiber müssen die **landwirtschaftliche Bewirtschaftung dokumentieren** (z. B. Nutzungskonzept, Bewirtschaftungsnachweise).
 - Bei Förderung durch das EEG: Einreichung im Rahmen der Ausschreibungspflicht.
- **Keine ausschließliche Stromproduktion ohne Landwirtschaft**
 - Eine **bloße energetische Nutzung** (z. B. reine Verpachtung an Dritte ohne landwirtschaftliche Tätigkeit) **reicht nicht aus**.
 - Die Fläche verliert sonst ihren **landwirtschaftlichen Charakter** – und die Privilegierung fällt weg.

2. Die Anlage muss in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem Betrieb stehen

- Die Fläche muss **nahe beim Betrieb/der Hofstelle** liegen, sinnvoll in die vorhandenen Strukturen eingebunden sein und vom Betrieb selbst genutzt werden. Die Voraussetzung „räumlich-funktionaler Zusammenhang“ findet sich auch in § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 6a BauGB, der sich mit Biogasanlagen beschäftigt, Anders als bei Biogasanlagen - hier sind 200 m gerichtlich anerkannt - existieren bei Agri-PV-Anlagen jedoch (noch) keine etablierten Abstände zur Einordnung des räumlichen

Zusammenhang zum Betrieb. Entscheidend ist, dass zwischen PV-Anlage und Hofstelle nach außen hin der Eindruck des Zusammengehörens gegeben ist. Je nach den Verhältnissen vor Ort können im Einzelfall 200 m also bereits zu weit weg oder eben noch nah genug dran sein.

- **Entfernte oder isolierte Anlagenflächen**, die keinen sichtbaren oder funktionalen Bezug zum Betrieb oder zur Hofstelle haben, sind in der Regel **nicht privilegiert genehmigungsfähig**.

3. Weitere Genehmigungsvoraussetzungen

- **Gesicherte Erschließung**
Die Fläche muss zugänglich sein. Wege oder Zufahrten müssen bestehen oder zulässig herstellbar sein.
- **Keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange**
Die Anlage darf z. B. keine Naturschutzgebiete, das Landschaftsbild oder Hochwasserflächen beeinträchtigen.
- **Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse**
Es dürfen keine unzumutbaren Störungen entstehen, z. B. durch Blendung oder technische Einrichtungen.
- **Rückbauverpflichtung**
Nach Ende der Nutzung muss die Anlage vollständig zurückgebaut und die Fläche wiederhergestellt werden. Dies muss durch Vertrag oder Auflage gesichert sein – oft ist eine finanzielle Rückstellung oder Sicherheitsleistung erforderlich.
- **Netzanbindung und Einspeisemöglichkeiten**
Dies wird durch den örtlichen Energieversorger geprüft.

4. Flächenbegrenzung und Höchstzahl

Um eine übermäßige Ausweitung von Agri-PV im Außenbereich zu verhindern, die nicht bauplanungsrechtlich gesichert sind, hat der Gesetzgeber im Baugesetzbuch Flächenbegrenzungen und eine Höchstanzahl an Anlagen geregelt.

- **Maximale Fläche pro Betrieb:**
Die Agri-PV-Anlage darf 2,5 ha Fläche **nicht überschreiten**.
- **Maximale Anzahl pro Betrieb:**
Es ist **nur eine Anlage je landwirtschaftlicher Hofstelle** zulässig.

5. Was Sie für eine erste planungsrechtliche Anfrage benötigen

- Beschreibung Ihres landwirtschaftlichen Betriebs
- Nachweis über Bewirtschaftung der Fläche
- Konzept zur Doppelnutzung (z. B. Anbau, Tierhaltung)
- Angaben zur Stromverwendung (Eigenverbrauch, Einspeisung)
- Lageplan mit Bezug zum Betrieb
- Technische Angaben zur PV-Anlage (sofern vorhanden)
- Rückbaukonzept bzw. Sicherstellung des Rückbaus (sofern vorhanden)

Sollten Ihre geplante PV-Anlage keine privilegierte Anlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB sein, richtet sich eine mögliche Zulässigkeit nach dem [Kriterienkatalog zur Bewertung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen](#).

Ansprechpersonen

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Eva Overkamp (eva.overkamp@bocholt.de, 02871 953 3104)

Sollte die unverbindliche Anfrage positiv ausfallen, können Sie ggf. eine offizielle Bauvoranfrage stellen. Bitte beachten Sie, dass hierbei Verwaltungsgebühren anfallen. Weitere Infos zur Bauvoranfrage finden Sie auf unserer Themenseite <https://www.bocholt.de/bauordnung> unter „Weitere Verfahren“.

Hinweis: Dieses Merkblatt stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar. Es dient der ersten Orientierung. Die konkrete Prüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die zuständige Behörde.